



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Dr. Alexander Dill
Basel Institute of Commons and Economics
Gerbergasse 30
CH - 4001 Basel

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Hubert Prahs

REFERAT/PROJEKT I A 2

TEL +49 (0) 30 18 682-1860 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-3784

E-MAIL Hubert.Prahs@bmf.bund.de

DATUM 13. Dezember 2010

BETREFF **Initiative zur freiwilligen Tilgung der deutschen Staatsschulden;
Einführung einer Vermögensabgabe**

BEZUG Ihr Schreiben vom 16. November 2010

GZ **I A 2 - Vw 3195/0 :001**

DOK **2010/0949792**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Dill,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie Vorschläge zum Abbau der deutschen Staatsverschuldung unterbreiten und die Einführung einer Vermögensabgabe anregen. Bundesminister Dr. Schäuble hat mich beauftragt Ihnen zu antworten.

Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Staatsverschuldung zu reduzieren. Mit der Einführung der „Schuldenbremse“ hat der Gesetzgeber das Prinzip der langfristigen Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern im Grundgesetz verankert. Die neue Regel verpflichtet Bund und Länder zu strukturell ausgeglichenen Haushalten. Die Einhaltung der durch die neue Schuldenregel vorgegebenen Verschuldungsgrenzen sichert eine nachhaltige Rückführung der Schuldenstandsquote. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für einen dauerhaft handlungsfähigen Staat.

Langfristig orientierte Politikgestaltung heißt, dass neben der quantitativen Konsolidierung weiterhin die Verbesserung der Effizienz und Effektivität der öffentlichen Finanzen im Mittelpunkt finanzpolitischen Handelns stehen muss. Dies erfordert nicht zuletzt eine weitere

Verbesserung der institutionellen Rahmenbedingungen, etwa im Hinblick auf eine stärkere Ergebnisorientierung im Budgetprozess.

Bei Ihrem Vorschlag die Staatsverschuldung durch die Einführung einer 2 %-igen Vermögensabgabe, die von allen Bürgern zu tragen wäre, zu tilgen, bitte ich folgendes zu beachten:

Überlegungen zur Einführung einer Vermögensabgabe müssen zunächst berücksichtigen, dass Vermögen zunehmend mobil ist. Viele Vermögenspositionen können problemlos im Ausland gehalten und damit einer Vermögensabgabe entzogen werden. Auch deshalb erhebt innerhalb der EU kein Staat eine Vermögensabgabe. Immobiles Vermögen, das aufgrund seiner Standortgebundenheit nicht ins niedriger besteuerte Ausland verlagert werden könnte, wird in Deutschland bereits durch eine spezielle Vermögensteuer, die Grundsteuer, belastet. Für die Kommunen würde bei Erhebung einer zusätzlichen Vermögensabgabe der Spielraum zur Weiterentwicklung der Grundsteuer schrumpfen. Das mögliche (Netto-)Aufkommen einer Vermögensabgabe bewegt sich insgesamt im spekulativen Bereich.

Ökonomisch gesehen ist Vermögen der abdiskontierte Betrag zukünftiger Einkünfte. Wenn Gerechtigkeitsaspekten bei der Erzielung der Einkommen Rechnung getragen werden soll, könnte dies daher zielgerichtet über eine höhere Besteuerung der Einkommens- bzw. der Kapitaleinkünfte erfolgen.

Aktuelle Daten, die Aussagen über Verteilungswirkungen und insbesondere die Anzahl der belasteten Haushalte bei einer Vermögensabgabe zulassen, liegen nicht vor. Wenn, wie von Ihnen angestrebt, die Staatsschulden innerhalb von 10 Jahren getilgt werden sollen, ist eine Belastung breiter Bevölkerungskreise unvermeidlich. Unabhängig von der tatsächlichen Belastung dürfte über alle Bevölkerungsschichten die „gefühlte“ Belastung und damit einhergehend eine grundsätzliche Ablehnung einer Vermögensabgabe weit verbreitet sein.

Vor dem Hintergrund der genannten Argumente lehnt die Bundesregierung die Einführung einer Vermögensabgabe ab. Jeder freiwillige Beitrag zur Senkung der Staatsverschuldung ist aber selbstverständlich willkommen.

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass in Deutschland seit dem 1. Januar 1997 die Vermögensteuer nicht mehr erhoben werden kann. Der Gesetzgeber hatte seinerzeit beachtliche Gründe, eine Neuregelung, die in einem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben wurde, bis zur gesetzten Frist zum 31. Dezember 1996 zu unterlassen. Eine marktgerechte, aktuelle Bewertung aller Vermögenspositionen ist extrem aufwändig. Dieser Aufwand ist für eine zeitlich begrenzte Abgabe noch weniger begründbar. Dabei muss auch beachtet werden, dass der Verzicht auf die Erhebung der Vermögensteuer ab 1997 unter

anderem mit einer Anhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Grunderwerbsteuer einherging, um die Steuerausfälle bei der Vermögensteuer zu einem Teil zu kompensieren.

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Wiederbelebung der Vermögensteuer. Eine Vermögensteuer, deren Aufkommen in der Vergangenheit zu rund 60 % auf betriebliches Vermögen und Kapitalbeteiligungen entfiel, würde Investitionen und Arbeitsplätze belasten. Erträge aus Vermögen (Zinsen, Mieten, Dividenden etc.) unterliegen der Einkommensbesteuerung und werden selbstverständlich steuerlich belastet. Heute erhebt von den EU - 15 Staaten nur noch Frankreich eine Vermögensteuer.

Im Auftrag



Prahs